



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

Jv 1642/21a-1b

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Berger,  
Vizepräsidentin

Klappe: 3390

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An den  
Herrn Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer Wien

An den  
Herrn Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

An den  
Herrn Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer Burgenland

**Betritt:** Befreiung von der Pflicht FFP2-Masken, Mundnasenschutz oder  
Gesichtsvisiere zu tragen auf Grund eines ärztlichen Attests

Sehr geehrte Herrn Präsidenten!

In letzter Zeit wurden einige Fälle bekannt, bei denen Rechtsanwält\*innen für Besuche von Gerichten ärztliche Atteste vorlegten, die sie von der Pflicht FFP2-Masken, Mundnasenschutz sowie auch Gesichtsvisiere zu tragen, befreien. Auf Grund der Notwendigkeit in den Gerichten für strenge Hygienemaßnahmen zu sorgen, bitte ich Sie um Verständnis, dass an die Qualität solcher Bestätigungen besondere Maßstäbe angelegt werden. So müssen die Atteste nachvollziehbar glaubhaft machen, aus welchem Grund eine Beeinträchtigung vorliegt und zu welchen Nachteilen diese Beeinträchtigung führt. Das Gericht muss durch das Attest in der

Lage sein, das Vorliegen des Tatbestandes, der zur Befreiung von der Tragepflicht führt, zu überprüfen. Entsprechende Judikatur erging bereits von deutschen Verwaltungsgerichten (z.B.: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. Oktober 2020, 20 CE 20.2185, BeckRS 2020, 28369, Rn 19). Sollte eine solch schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen, die einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt sogar das Tragen eines Gesichtsvisiers unmöglich macht, stellt sich auch die Frage nach der Berufsfähigkeit, zumindest was das Wahrnehmen von Terminen bei Gericht anbelangt. Die Bereitschaft, nur mit einem aktuellen, medizinisch korrekt durchgeführten Antigentest (also kein Selbsttest) zu Verhandlungen zu kommen, würde ich als Ausweg ansehen. Ich ersuche Sie, die Kollegenschaft in diesem Sinne zu informieren, da ich nicht ausschließen kann, dass im gegenteiligen Fall den Kolleg\*innen der Zutritt zu Gericht oder die Teilnahme an Verhandlungen untersagt wird.

Ich bitte Sie, diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mitzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 15. Februar 2021**  
**Dr. Gerhard Jelinek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG